

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (Straßenreinigungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf vom 30.08.2001 erlassen:

## **§ 1**

### **§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## **§ 2**

### **§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.“

## **§ 3**

### **§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Gehwege und Radwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sind in ihrer vollen Breite von Schnee freizuhalten.

In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 2 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist.

In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Auf Gehwegen“ die Worte „Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen“ eingefügt.

#### **§ 4**

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist“ werden gestrichen.
2. Die Angabe „1,50 m“ wird durch die Angabe „2,00 m“ ersetzt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 26.04.2010 .....

Merkel  
Bürgermeister